

I. Empfehlung**Sportkommission****Sitzungsdatum 08.07.2011****öffentlich****Betreff:**

Änderung der Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS - SpAnlGebS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
 angenommen/beschlossen, mit : Stimmen
 abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Die Sportkommission empfiehlt, die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS - SpAnlGebS) zu erlassen.

II. Herrn 2. BM / SpS**III. Abdruck an:**

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> RA | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

I.V.


 Dr. Gsell
 Bürgermeister

Referent(in):

I.V.


 Dr. Gsell
 Bürgermeister

Schriftführer(in):

Walther



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS – SpAnlGebS) vom 16. Dezember 1985 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt S. 470)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr beträgt

| | Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände | Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer | Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer |
|--|---|--|-----------------------------------|
| | Einzelstunde Euro | Einzelstunde Euro | Einzelstunde Euro |
| 1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen | 13,50 | 44,50 | 89,00 |
| 2. für einen Fußballplatz | 10,30 | 34,00 | 68,00 |
| 3. für die Leichtathletikanlagen | 7,30 | 22,50 | 45,00 |
| 4. für ein Kleinspielfeld | 5,20 | 15,50 | 31,00 |
| 5. für Funktionsräume | 1,60 | 5,30 | 10,60.“ |

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen.

3. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 3 und 4.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung des § 2 der
Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen (SportanlagenGebS - SpAnlGebS)

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|
| § 2 Gebührensätze | § 2 Gebührensätze |
| (1) Die Grundgebühr beträgt | (1) Die Grundgebühr beträgt |
| <p>Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände</p> <p>Einzelstunde Euro Jahrespauschale Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 13,50 405,00</p> <p>2. für einen Fußballplatz 10,30 309,00</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 7,30 219,00</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 5,20 156,00</p> <p>5. für Funktionsräume 1,60 48,00</p> | <p>Nutzergruppe 1 förderungsfähige Sportvereine und -verbände</p> <p>Einzelstunde Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 13,50</p> <p>2. für einen Fußballplatz 10,30</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 7,30</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 5,20</p> <p>5. für Funktionsräume 1,60</p> |
| <p>Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer</p> <p>Einzelstunde Euro Jahrespauschale Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 44,50 1.335,00</p> <p>2. für einen Fußballplatz 34,00 1.020,00</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 22,50 675,00</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 15,50 465,00</p> <p>5. für Funktionsräume 5,30 159,00</p> | <p>Nutzergruppe 2 sonstige begünstigte Nutzer</p> <p>Einzelstunde Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 44,50</p> <p>2. für einen Fußballplatz 34,00</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 22,50</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 15,50</p> <p>5. für Funktionsräume 5,30</p> |
| <p>Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer</p> <p>Einzelstunde Euro Jahrespauschale Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 89,00 2.670,00</p> <p>2. für einen Fußballplatz 68,00 2.040,00</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 45,00 1.350,00</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 31,00 930,00</p> <p>5. für Funktionsräume 10,60 318,00</p> | <p>Nutzergruppe 3 sonstige Nutzer</p> <p>Einzelstunde Euro</p> <p>1. für einen Fußballplatz mit Leichtathletikanlagen 89,00</p> <p>2. für einen Fußballplatz 68,00</p> <p>3. für die Leichtathletikanlagen 45,00</p> <p>4. für ein Kleinspielfeld 31,00</p> <p>5. für Funktionsräume 10,60</p> |
| Zur Nutzergruppe 1 gehören alle nach den städtischen Sportförderrichtlinien förderungsfähigen Sportvereine und -verbände, Schulen (bei denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist) sowie Betriebssport einschließlich Lehrersport und Nutzer, die von der Sportkommission der Gruppe der förderungsfähigen Sportvereine und -verbände zugeordnet wurden. | Zur Nutzergruppe 1 gehören alle nach den städtischen Sportförderrichtlinien förderungsfähigen Sportvereine und -verbände, Schulen (bei denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist) sowie Betriebssport einschließlich Lehrersport und Nutzer, die von der Sportkommission der Gruppe der förderungsfähigen Sportvereine und -verbände zugeordnet wurden. |

| Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|--|--|
| <p>Zur Nutzergruppe 2 gehören alle gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht unter die Nutzergruppe 1 fallen (z. B. soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige, aber nicht förderungsfähige Sportvereine) und Nutzer, die förderungswürdige Veranstaltungen durchführen oder von der Sportkommission der Gruppe der sonstigen begünstigten Nutzer zugeordnet wurden.</p> <p>Zur Nutzergruppe 3 gehören alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppen 1 und 2 fallen.</p> | <p>Zur Nutzergruppe 2 gehören alle gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht unter die Nutzergruppe 1 fallen (z. B. soziale Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, gemeinnützige, aber nicht förderungsfähige Sportvereine) und Nutzer, die förderungswürdige Veranstaltungen durchführen oder von der Sportkommission der Gruppe der sonstigen begünstigten Nutzer zugeordnet wurden.</p> <p>Zur Nutzergruppe 3 gehören alle Nutzer, die nicht in die Nutzergruppen 1 und 2 fallen.</p> |
| <p>(3) Die Jahrespauschale gilt für Nutzungen, die mindestens ein Jahr dauern.</p> <p>Soweit die in Absatz 1 genannten Einrichtungen nur während der gesetzlichen Sommerzeit oder während der Zeit außerhalb der gesetzlichen Sommerzeit genutzt werden, wird eine Teilpauschale anteilig aus der Jahrespauschale berechnet.</p> <p>Wenn es für den Nutzer günstiger ist, werden Gebühren für Einzelstunden berechnet.</p> | <p>entfällt</p> |
| <p>(4) Bemessungszeitraum für die Jahrespauschale ist grundsätzlich das Schuljahr, für Nutzungen, die nur für die gesetzliche Sommerzeit gelten, jedoch das Kalenderjahr.</p> | <p>entfällt.</p> |
| <p>(5) Für Nutzer, die besonders förderungswürdige Veranstaltungen durchführen, kann die Gebühr ermäßigt werden.</p> | <p>(3) Für Nutzer, die besonders förderungswürdige Veranstaltungen durchführen, kann die Gebühr ermäßigt werden.</p> |
| <p>(6) In der Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.</p> | <p>(4) In der Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.</p> |